

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Vothknecht und Herrn Pfistner
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0528/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Durchführung des Winterdienstes im Februar 2021 - Teil 3; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht, sehr geehrter Herr Pfistner,

Erfurt,

entsprechend den Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass das mit dem Unwettertief "Tristan" in Zusammenhang stehende Winterereignis vom 06.02. bis 08.02.2021 ein absoluter Ausnahmefall gewesen ist. Während die Winter der vergangenen Jahre vergleichsweise mild und schneearm waren, stand Thüringen ab Samstag, dem 06.02.2021 im Zentrum einer seltenen Grenzwitterlage: Von Norden hat sich polare Kaltluft gen Süden geschoben und von dort hat milde und feuchte Meeresluft dagegen gehalten. In Folge dessen sind in Erfurt innerhalb kurzer Zeit zwischen 40 und 60 cm Neuschnee gefallen. Im Zusammenhang mit einem böigen und stürmischen Ostwind waren zudem starke, teils auch extreme Schneeverwehungen zu verzeichnen.

Es ist für die Landeshauptstadt Erfurt finanziell weder leistbar noch angemessen, in einer solch besonderen Witterungslage überall und gleichzeitig zu agieren. Ihre pauschale Kritik zur Koordinierung und Umsetzung des Winterdienstes weise ich daher als unsachlich zurück.

Das Verständnis und die Bereitschaft, sich auf besondere Wettersituationen gerade auch im Straßenverkehr einzustellen, sind weiter rückläufig. Vielmehr wächst der Erwartungsanspruch der Bürger an die Leistungen, die von der Kommune nach ihren Vorstellungen zu erbringen sind und hierzu zählt auch die vollständige Schneeberäumung in allen Straßen der Stadt und nicht nur im Hauptnetz. Gesetzlich ist dies nicht gefordert und weder technisch noch finanziell wäre es leistbar. Das Straßennebennetz wird auch zukünftig grundsätzlich nicht winterdienstlich betreut, eine Ausnahme hierzu liegt bei extremer Glatteisbildung vor.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfragen wie folgt:

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

1. Wie sichert die Stadtverwaltung die Verkehrssicherungspflicht auf dem gesamten Straßen- und Gehwegnetz für die sie als Eigentümer und Straßenbaulastträger verantwortlich ist?

Primäre Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und ausreichender Verkehrskapazitäten bei winterlichen Straßenverhältnissen. Der Winterdienst ist Teil der Verkehrssicherungspflicht, einer deliktsrechtlichen Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann. Sie umfasst die Verpflichtung, alle Verkehrsteilnehmer, die von den Verkehrsflächen im Rahmen zweckentsprechender Nutzung Gebrauch machen, vor Gefahren zu schützen, die aus dem Zustand dieser Verkehrsflächen herrühren. Öffentliche Verkehrsflächen sind möglichst gefahrlos zu errichten und zu erhalten. Dabei sind neben den gesetzlichen Vorgaben zu den Verkehrssicherungspflichten, auch der Umweltschutz und die Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Winterdienst in der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das ThürStrG und darauf aufbauend die "Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)". Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Den Kommunen werden durch den § 49 ThürStrG insbesondere folgende Pflichten hinsichtlich des Winterdienstes auferlegt:

- ▶ Abs. 3 Winterdienst für Fußgänger
Die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- ▶ Abs. 4 Winterdienst für den Fahrverkehr
Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- ▶ Abs. 5 Übertragung auf Anlieger
Berechtigt die Gemeinden, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung i. S. der Abs. 1 bis 3 auf die Eigentümer oder Besitzer ganz oder teilweise zu übertragen.

Konkret für den **Gehwegwinterdienst** ist darauf abzustellen, dass gemäß der StrReiEF der überwiegende Teil der winterdienstlichen Betreuung durch private Grundstückseigentümer durchzuführen ist. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Amt für Gebäudemanagement sowie den städtischen Eigenbetrieben für deren Liegenschaften.

Durch die Stadt selbst werden im Rahmen des öffentlichen Winterdienstes Gehwegabschnitte, auf welchen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie auf Brücken, Fußgängerüberwege, etc. betreut. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Tiefbau- und Verkehrsamt. Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt ergeht der Winterdienstauftrag an die SWE Stadtwirtschaft GmbH auf Basis des "Vertrages zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes" sowie ergänzend auf Grundlage aktueller Entgeltvereinbarungen und Winterdienstaufträge. Ebenfalls ergeht jährlich ein überarbeiteter Winterdienstauftrag an das Garten- und Friedhofsamt für die stützpunktbetreuten Ortschaften.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt, und zwar zum einen im

Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

Auch hierfür liegt die Zuständigkeit beim Tiefbau- und Verkehrsamt. Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt ergeht der Winterdienstauftrag an die SWE Stadtwirtschaft GmbH auf Basis des "Vertrages zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes" sowie ergänzend auf Grundlage aktueller Entgeltvereinbarungen und Winterdienstaufträge.

Die Einsatzzeiten des Fahrbahnwinterdienstes sind wie o. g. gemäß Rechtsprechung auf einen Rahmen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr festgelegt. Nur im Ausnahmefall, also bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen, wie z. B. dauerhaftem Schneefall, Eisregen, Blitzeis, Schneeverwehungen etc., die flächenhafte Glätte zur Folge haben und deren Beseitigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Einsatzzeiten bewältigt werden kann, erfolgt die Winterwartung durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH auch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.

Neben der SWE Stadtwirtschaft GmbH ergeht im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes der überarbeitete Winterdienstauftrag zum Nebennetz an das Garten- und Friedhofsamt für die stützpunktbetreuten Ortschaften.

2. In welchen Ortsteilen und Straßen wurde überhaupt kein Winterdienst durchgeführt?

Alle Ortsteile wurden im Rahmen der festgelegten Priorisierung des Dringlichkeitsnetzes sowie mit den zur Verfügungen stehenden personellen und technischen Kapazitäten beräumt. Hierfür wurden auch zusätzliche Technik angemietet sowie externe Unternehmen beauftragt.

Eine Übersicht hinsichtlich der Straßen zu erstellen, welche nicht beräumt wurden, gestaltet sich bei dem erheblichen Streckennetz als sehr aufwändig und ist personell nicht leistbar.

3. In welchen Straßen des D1 bis D4-Netz erfolgte kein Winterdienst?

Die winterdienstliche Betreuung des Straßennetzes ist in die Dringlichkeitsnetze D I, D II und D III sowie das Nebennetz unterteilt und folgendermaßen zuzuordnen:

Dringlichkeitsnetze	Straßenqualifikation
D I	Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, verkehrswichtige und gefährliche Straßen/-abschnitte, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizei
D II	Ortsverbindungsstraßen, Sammelstraßen in Wohn- und Gewerbegebieten
D III	Wohn- und Anliegerstraßen mit mehr als 8 % Steigung/Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit)
N-Netz gesamt	Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (Straßen ohne verkehrswichtige u. gefährliche Abschnitte), übrige Verkehrsflächen, sonstige öffentlich gewidmete Straßen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrswege von Buslinien mindestens im D II-Netz eingeordnet sind.

Die **Dringlichkeitsnetze D I, D II und D III** wurden **vollständig** durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH beräumt. Die im **Nebennetz** aufgeführten Straßen sind reine Wohn- und Anliegerstraßen und weisen weder eine besondere Verkehrswichtigkeit noch eine Gefährlichkeit auf und müssen gemäß aktueller Rechtsprechung grundsätzlich nicht winterdienstlich betreut werden (Nullstreuung). Ist die Befahrbarkeit der Fahrbahnen des Nebennetzes jedoch unter winterlichen Bedingungen auf Grund von außergewöhnlichen Witterungserscheinungen nicht mehr möglich, so ist die Befahrbarkeit der Fahrbahnen und somit die Verkehrssicherheit auch hier herzustellen.

Das Nebennetz ist zum einen Bestandteil des Winterdienstauftrages an die SWE Stadtwirtschaft GmbH. Danach hat der Auftragnehmer im eigenen Ermessen eigenverantwortlich und selbständig die Leistungserbringung sicherzustellen. Der Auftraggeber (Stadt, vertreten durch Tiefbau- und Verkehrsamt) behält sich im Zuge dessen das Recht vor, gesonderte Aufträge zum Winterdienst im Nebennetz zu erteilen. Das trifft insbesondere bei Schneefällen über 10 cm zu, die eine dauerhafte Glättebildung zur Folge haben.

Die Abarbeitung des Nebennetzes hat bei Erforderlichkeit gebietsweise zu erfolgen. Die Befahrbarkeit ist mittels Räum- und Streumaßnahmen herzustellen. Im Rahmen der Kalkulation wurde das Nebennetz durchschnittlich ein Mal pro Winterperiode einkalkuliert. Aus Kostengründen wurde von ursprünglich drei Winterdienstesätzen pro Winterperiode auf einen Winterdienst-einsatz gekürzt.

Im Nebennetz wurde gebietsweise mit der Betreuung am 10.02.2021 begonnen. Im Ergebnis wurden ca. 75 % des Nebennetzes betreut, wobei einzelne Streckenabschnitte mehrfach betreut wurden.

Analog des Gehwegwinterdienstes in den Ortschaften, sind die Leistungen auf den Fahrbahnen im Nebennetz in den stützpunktbetreuten Ortschaften durch die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes zu erbringen. Durch das Garten- und Friedhofsamt wurde bereits am 09.02.2021 mit der Beräumung im Nebennetz begonnen. Trotz der begrenzten technischen Möglichkeiten der Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes wurde ein Großteil der Nebennetzstraßen beräumt.

Generell besteht im Nebennetz das Problem, dass durch den ruhenden Verkehr das Räumen eingeschränkt wird und das Räumfahrzeug den Schnee nur seitlich an den parkenden Autos ablagern kann. Beides zusammen begründet, warum es in vielen Straßen schlichtweg nicht möglich ist, die Fahrbahn von Schnee zu räumen. Hier endet die Leistungsfähigkeit der Stadt aber hier beginnt die Erwartungshaltung der Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein